

ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER



An das
Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, am 27.05.2008
GZ: 275/08; smp

BMSK-21119/10-II/A/1/2008

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und das Notarversicherungsgesetz 1972 geändert werden (SV-Holding-Gesetz); Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 14.5.2008, eingelangt bei der Österreichischen Notariatskammer am selben Tage, hat das Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und das Notarversicherungsgesetz 1972 geändert werden (SV-Holding-Gesetz), mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis 27.5.2008 übersendet.

Die Österreichische Notariatskammer dankt für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:



Österreichische Notariatskammer

Landesgerichtsstraße 20, 1011 Wien, PF 150, Telefon: +43/1/402 45 09, Telefax: +43/1/406 34 75
DVR 0042846, kammer@notar.or.at, www.notar.at

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Vorweg erlaubt sich die Österreichische Notariatskammer darauf hinzuweisen, dass weder die Österreichische Notariatskammer noch die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates als unmittelbar Betroffener der Ausarbeitung dieses Gesetzesentwurfes rechtzeitig beigezogen wurden.

Bei einer derart sensiblen und komplizierten Materie wäre eine längere Begutachtungsfrist jedoch angebracht und vorteilhaft gewesen.

Zu den Zielen des Entwurfes im Allgemeinen

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf findet sich u.a. folgendes Zitat aus dem im April 2008 von den Sozialpartnern vorgelegten Konzept zur Neuausrichtung und Neuorganisation der Sozialversicherung:

„Um die **gesteckten Sanierungsziele** unter Bedachtnahme auf die Bedürfnisse der Versicherten zu erreichen und damit auch die Funktionsfähigkeit der Selbstverwaltung unter Beweis stellen zu können, muss das **Prinzip der einnahmenorientierten Ausgabengestaltung von allen Trägern anerkannt und solidarisch umgesetzt** werden. Dazu bedarf es einer strategischen und organisatorischen Neuausrichtung der Sozialversicherung und ihrer Vertragspartnerbeziehungen. Der Schlüssel zum Erfolg liegt dabei in einer konsequenten Zielsteuerung des Gesamtsystems durch die Sozialpartner.

Der heutigen Organisation der Sozialversicherung fehlt diese zielorientierte und effizienzfördernde Gesamtsteuerung. Daher sollen künftig die weiterhin eigenständig und ergebnisverantwortlich agierenden Träger über eine schlanke, effiziente strategische Holding (Umbau des heutigen Hauptverbandes) mit Zielvorgaben und aktivem Controlling gesteuert werden.“

Die Österreichische Notariatskammer weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die **Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates keiner Sanierung bedarf.** Die Versicherungsanstalt **bilanziert Jahrzehnte lang positiv** und hat insbesondere mit der im

Wesentlichen am 1. Jänner 2007 in Kraft getretenen **12. Novelle zum NVG 1972** (BGBI I Nr. 98/2006) Maßnahmen gesetzt, die die **finanzielle Leistungsfähigkeit** der Notarversicherung **langfristig absichern**. So sieht diese Novelle beispielsweise die schrittweise Anhebung des Regelpensionsalters vom 65. auf das 70. Lebensjahr, die Verpflichtung zur regelmäßigen Durchführung langfristiger Prognoserechnungen sowie etwa auch die Einführung eines Junktims zwischen Pensionsanpassung und Veränderung der Beitragseinnahmen vor.

Wie die bereits seit dem Jahr 2000 jährlich von der Versicherungsanstalt zur begleitenden Kontrolle beigezogenen Versicherungsmathematiker bestätigen, **gewährleistet** gerade **das bestehende System des NVG 1972** unter besonderer Berücksichtigung der oben angeführten Maßnahmen der 12. NVG-Novelle **die langfristige Finanzierbarkeit der Pensionsleistungen**, sodass kein Grund für eine Änderung dieses seit 1927 funktionierenden Systems besteht, das **ohne** jegliche **Ausfallshaftung des Bundes** auskommt. Die Notarversicherung **finanziert sich selbst**. Sie bekommt **keinen Bundesbeitrag**.

Sowohl hinsichtlich des **Beitrags**- als auch des **Leistungsrechts** weicht das NVG 1972 gravierend von den Regelungen der übrigen Sozialversicherungsträger ab. Dies sind **zusätzliche Gründe zur Bekräftigung der Sonderstellung** der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates im Verhältnis zu den anderen Pensionsversicherungsträgern.

Die Österreichische Notariatskammer vermeint auch verfassungsrechtliche Bedenken darin zu erblicken, dass ein Versicherungsträger einerseits einen Verbandsbeitrag zu leisten hat, Weisungen und verpflichtenden Richtlinien unterworfen ist, und andererseits gemäß dem vorliegenden Entwurf weder Sitz noch Stimme im Entscheidungsgremium der SV-Holding (Verwaltungsrat) hat.

Zu § 30b Strategische Zielsteuerung

Unter Hinweis auf die obigen Ausführungen ist eine strategische Zielsteuerung der Notarversicherung zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit und Finanzierbarkeit **nicht notwendig**, weshalb diesbezüglich eine entsprechende **Ausnahmebestimmung** betreffend die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates in § 30b ASVG aufzunehmen ist.

Zu § 30c Monitoring und Controlling

Diesbezüglich gelten die Ausführungen wie zu § 30b. Überdies ist bei der Notarversicherung nicht zuletzt auf Grund der **gesetzlichen Verpflichtung von regelmäßig durchzuführenden mindestens 20-jährigen Prognoserechnungen** (vgl. § 9 Abs. 3 NVG 1972) durch die im Rahmen der begleitenden Kontrolle der Versicherungsanstalt beigezogenen Versicherungsmathematiker ein entsprechendes und **ausreichendes Monitoring und Controlling** bereits gewährleistet. Die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates ist daher auch von der Anwendung des § 30c auszunehmen.

Zu § 30d Sicherstellung der Zielerreichung

Da diese Bestimmung in unmittelbarem Zusammenhang mit den §§ 30b und 30c steht, ist die Notarversicherung aus den oben dargelegten Gründen auch von deren Anwendungsbereich auszunehmen.

Zu § 30e Dienstleistungsaufgaben der SV-Holding

In Z 8 ist die **Führung und Organisation der gesamten elektronischen Datenverarbeitung der Sozialversicherung durch die SV-Holding** vorgesehen.

Die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates verfügt entsprechend ihrer Größe (mit derzeit lediglich fünf Angestellten) und ihrer Versichertenstruktur (derzeit rd. 860 Versicherte und rd. 365 Pensionisten) über eigene, auf deren spezielle Anforderungen optimal zugeschnittene Programme zur Berechnung und Verwaltung der Pensionen, der Beiträge, zur Durchführung der

Finanzbuchhaltung etc. Die **Verwendung von Standardprogrammen** ist im Hinblick auf diese Strukturen und die Besonderheiten der Notarversicherung (siehe zB die Pensionsberechnung gemäß § 48 NVG 1972 oder die Bestimmungen über die degressive Pensionsanpassung gemäß § 20 NVG 1972) **nicht zielführend** und **wirtschaftlich nicht vertretbar**. Aus all diesen Gründen ist die **Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates auch von der Führung und Organisation der gesamten elektronischen Datenverarbeitung durch die SV-Holding auszunehmen**.

In diesem Zusammenhang erlaubt sich die Österreichische Notariatskammer auf die im Entwurf für das SVÄG 2007 enthaltenen Bestimmungen bezüglich der **Ausnahme der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates von der Beteiligung an der Tragung der laufenden Betriebskosten und der künftigen Entwicklungskosten für die e-card** (§ 31b Abs. 2 und 2a ASVG) hinzuweisen.

Die Österreichische Notariatskammer hat nach wie vor großes Interesse an der Änderung der oben genannten Bestimmungen, und zwar, wie im Entwurf zum SVÄG 2007 vorgesehen, mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2008.

§ 30e Abs. 3 des gegenständlichen Entwurfes sieht vor, dass die SV-Holding einzelne **Verwaltungsaufgaben** der Versicherungsträger zur Steigerung der Effizienz und Effektivität der Verwaltung **koordinieren** oder **an sich ziehen** und als Dienstleisterin für alle Versicherungsträger gemeinsam erfüllen kann. Sie könnte diese Aufgaben auch im Sinne des Abs. 2 übertragen.

Auf Grund der bereits dargestellten Besonderheiten der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates ist eine **Steigerung der Effizienz und Effektivität der Verwaltung durch Koordination oder An-sich-ziehen durch die SV-Holding auszuschließen bzw. nicht notwendig**, weshalb auch diesbezüglich eine **Ausnahmebestimmung für die Notarversicherung** vorzusehen ist.

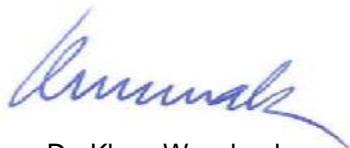
Im Zusammenhang mit **§ 31 Abs. 1** des Entwurfes (Rechtliche Stellung der Versicherungsträger und der SV-Holding) erlaubt sich die Österreichische Notariatskammer die Anregung, im 3. Satz die weisungsfreie Wahrnehmung allgemeiner, insbesondere steuernder Aufgaben und die Vereinbarung und Vorgabe verbindlicher Ziele für die Versicherungsträger und die Sicherstellung dieser Ziele zur Optimierung der Rechtssicherheit mit **ausdrücklichen Verweisen auf §§ 30b, 30c und 30d** zu konkretisieren.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass es in § 441a Abs. 4 Z 5 „**der** Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates“ anstatt „**die** Versicherungsanstalt“ heißen müsste.

Schließlich nimmt die Österreichische Notariatskammer das gegenständliche Begutachtungsverfahren nochmals zum Anlass, auf die Stellungnahme der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariats vom 15. September 2007 zum Entwurf des SVÄG 2007 hinzuweisen.

Darin hat die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariats auch die im Entwurf für das SVÄG 2007 enthaltenen Bestimmungen betreffend die **Änderungen hinsichtlich der Zeiten der Kindererziehung und der Zeiten für Präsenz- und Zivildienst** (§§ 42 Abs. 1 Z 4 und 5 sowie 64 Z 2 und 3 NVG 1972) ausdrücklich begrüßt. Ein rückwirkendes In-Kraft-Treten dieser Bestimmungen ab 1. Jänner 2005 wäre zu befürworten, um einen sinnlosen Verbleib derartiger Zeiten am Pensionskonto, ohne dass diese Zeiten für nach dem NVG 1972 Versicherte jemals anspruchsbegründend oder – nach dem NVG 1972 – leistungswirksam werden könnten, zu verhindern.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Klaus Woschnak

(Präsident)